



Seniorenheime

Kranzmarkt 1
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3258
Fax +43 662 8072 2069
seniorenheime@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von

.....
Tel. +43 662 621253 0
Fax +43 662 621253 39
sh-hellbrunn@stadt-salzburg.at

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
04/00-Seniorenheim Hellbrunn

Betreff
Heimvertrag

1. Vertragspartner

- a) Stadtgemeinde Salzburg Mag. Abt. 4/00, **Kranzmarkt 1, 5024 Salzburg** als Heimträger des Seniorenheimes **Hellbrunn** einerseits
- b.) Frau, geb. am wohnhaft in,
5020 Salzburg

Der/die Bewohner/in macht als Vertrauensperson, geb. am, wohnhaft in, Telefonnummer namhaft, welche sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann, welcher Auskünfte zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Der Heimträger wird sich in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten auch an die Vertrauensperson wenden, sofern der/die Bewohner/in nichts anderes bestimmt. Festgehalten wird, dass der/die Bewohner/in auch noch später jederzeit eine Vertrauensperson bzw. eine andere Vertrauensperson namhaft machen kann.

2. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Räumlicher Vertragsgegenstand, Unterkunft, Haftung und Sicherheit

a.) Unterkunft:

Dem/der Bewohner/in wird im Seniorenheim **Hellbrunn**, die im gelegene Wohneinheit Nr. im Ausmaß von zur Verfügung gestellt:

Zum Beispiel:

KATEGORIE: A HH

Vorraum

Wohn- und Schlafrum

Nassraum mit Dusche und WC

Einrichtungsgegenstände:

Vorraum:

1 Deckenleuchte

1 Wandverbau

1 Küchenverbau

1 E-Herd (Platte)

1 Kühlschrank

1 Abwaschbecken

Wohn- und Schlafrum:

1 Wandleuchte

1 Vorhangschiene

Nassraum:

1 WC- komplett

1 Waschbecken

1 Spiegel

1 Spiegelleuchte

1 Duschvorhang

Sonstige Einrichtungsgegenstände:

Keine

Bei medizinischer Notwendigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit, für welche in der Wohneinheit keine entsprechenden Vorrichtungen und/oder personelle Ausstattung vorhanden sind, kann die Heimleitung den/die Bewohner/in mit seiner/ihrer Zustimmung in eine andere geeignete Wohneinheit bzw. Kranken-/Pflegestation verlegen.

Der/die Bewohner/in hat nach einem Wechsel von der Wohneinheit in eine andere geeignete Wohneinheit bzw. eine geeignete Kranken-/Pflegestation Anspruch auf Beibehaltung seiner/ihrer bisherigen Wohneinheit bis zu max. 1 Monat, wenn Grund zur Annahme gegeben ist, dass aufgrund seines/ihrer Gesundheitszustandes eine Rückkehr in seine/ihre Wohneinheit zu erwarten ist.

Der/die Bewohner/in hat die Möglichkeit, eigene Einrichtungsgegenstände unter Berücksichtigung der räumlichen Bedingungen, feuerpolizeilichen Bestimmungen und hygienischen Anforderungen einzubringen.

b.) Gemeinschaftsräume und –einrichtungen

Im Seniorenheim **Hellbrunn** stehen folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen zur Verfügung :

Aufenthaltsräume ausgestattet mit TV, Radio

Bibliothek

Hauskapelle

Speisesaal während der Mahlzeiten bzw. während Veranstaltungen

Foyer

Aufzug

Garten

c.) Haftung und Sicherheit:

Der Heimträger haftet für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die vom Bewohner/ der Bewohnerin eingebracht werden, das heißt dem Heim übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort (z.B. Tresor) gebracht werden nur bis zur Höhe von € 550,--, es sei denn dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder dass der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet ist.

Darüber hinaus haftet der Heimträger als Verwahrer für die von dem /der Bewohner/in eingebrachten Sachen, sofern der Heimträger nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn oder einen seiner Leute verschuldet noch durch fremde, in dem Haus aus - und eingehende Personen verursacht wurde.

Der Heimträger hat zur Deckung von Schäden, welche der/die Bewohner/in dem Heimträger oder einem Dritten zufügt und für welche eine gesetzliche Haftpflicht besteht, sowie von Sachschäden am Eigentum des/der Bewohners/in eine Gruppenhaftpflicht- und Haushaltsversicherung abgeschlossen, für welche derzeit bei einem Selbstbehalt von **€ 72,67** ein Entgelt von **€ 7,27** pro Jahr von/vom der Bewohner/in gesondert zu entrichten ist. Dieser Betrag ändert sich in linearer Abhängigkeit von der Höhe der vom Heimträger zu entrichtenden Versicherungsprämie.

Der/die Bewohner/in hat das Recht auf Einsichtnahme in den Versicherungsvertrag.

4. Verpflegung

Es werden grundsätzlich im Rahmen der Normalverpflegung drei Mahlzeiten angeboten, innerhalb folgender Zeiten:

Frühstück: in der Zeit von 7.00 Uhr – 9.00 Uhr

Mittagessen: in der Zeit von 11.30 Uhr – 13.00 Uhr

Abendessen: in der Zeit von 16.30 Uhr – 18.00 Uhr

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen serviert.

Als Abendessen werden an vier Tagen warme Speisen serviert.

Zwischenmahlzeiten sowie Schon- und Diätkost werden entsprechend ärztlicher Anordnung und im Einvernehmen mit dem/der Bewohner/in angeboten.

In Abweichung hievon wird – allenfalls aufgrund ärztlicher Anordnung - folgende besondere Verpflegung vereinbart:

Sonderkostform: keine

5. Betreuung

a.) Die Grundbetreuung umfasst

- die regelmäßige Reinigung der Wohneinheit in Abständen von einem Monat, des Nassraumes in vierzehntägigem Abstand und bei nichtpflegebedingtem Bedarf;
- die Versorgung der Bettwäsche, der Leibwäsche und der Hygienewäsche in Abständen von zwei Wochen und bei Bedarf;
- die Instandhaltungsarbeiten in der Wohneinheit, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind;
- den Bereitschaftsdienst (zu jeder Zeit);
- die Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu einer Dauer von vier Wochen);
- die sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten nämlich Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe, Pflegegeld und bei sonstigen Behördenwegen;
- die Depotgeldverwaltung;

b.) zusätzlich zur Grundbetreuung werden folgende besondere Betreuungsleistungen angeboten, für die kein besonderes Entgelt verrechnet wird:

- die Vermittlung ärztlicher Behandlungen;

- die Information über Zeiten der Behandlung und Erreichbarkeit des Arztes;
- die Vermittlung von Fußpflege/Friseur/Maniküre;
- die Vermittlung ärztlich verordneter Therapien (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie sowie Psychotherapie);
- die Information über Zeiten der Behandlung und Erreichbarkeit von Therapeuten, Sozialarbeitern und gegebenenfalls anderen Betreuern;
- die Vermittlung seelsorgerischer Betreuung;
- die Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen, wie etwa Bildungs-, Beschäftigungs-, Kultur- und sportliche Veranstaltungen;

6. Hilfe- und Pflegeleistungen; Pflegebedarf

Bei Heimeintritt wird für den/die Bewohner/in der Pflegebedarf ermittelt. Nach dem ermittelten Pflegebedarf richten sich die zu erbringenden Pflegeleistungen. Für die Pflegeleistungen ist ein entsprechender Pflorgetarif, welcher dem Vertrag beigefügt ist, zu entrichten. Auch dieser Pflorgetarif unterliegt der Indexanpassung gemäß Punkt 10 des Vertrages.

Die Hilfe- und Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des/der Bewohner/in:

- die pflegebedingte Reinigung der Wohneinheit inkl. Nassraum;
- die pflegebedingte Versorgung der Bettwäsche, der Leibwäsche und der Hygienewäsche;
- die Unterstützung beim Essen und Trinken;
- die Unterstützung bei der Körperpflege;
- die Unterstützung beim An- und Auskleiden;
- die Unterstützung im Bereich der Mobilität;
- die Unterstützung im Bereich der Ausscheidung;
- die besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist;
- die soziale Betreuung;
- die behandlungspflegerische Leistung nach ärztlicher Anordnung;

Sachleistungen, die für die fach- und sachgerechte Betreuung erforderlich sind und von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, sind bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung nicht vom Heimträger, sondern vom/von der Bewohner/in zu bezahlen. In diesem Fall wird eine schriftliche Verständigung des/der Bewohners/in erfolgen. (siehe auch Punkt 14 f)

Die unter Pkt. 5 und Pkt. 6 angeführten Leistungen werden durch den Heimträger durch das für diese Leistungen vorgesehene Personal erbracht.

7. Entgelt

Der/die Bewohner/in hat derzeit ein tägliches Entgelt in Höhe von insgesamt € (in Worten) zu bezahlen.

Davon entfallen derzeit auf den

a) Grundtarif: beinhaltet Unterkunft, Normalverpflegung und Betreuung gemäß Punkt 5. Der Grundtarif beträgt laut Tariftabelle derzeit täglich € (in Worten) davon entfallen:

auf die Unterkunft €
auf die Normalverpflegung €
auf die Grundbetreuung €

b) Pflorgetarif: ist täglich für die Pflegeleistung gemäß beiliegender Tariftabelle zu entrichten. Der Pflorgetarif beträgt € (in Worten).

Die Tarifeinstufung wird regelmäßig (mindestens 2 mal pro Jahr) überprüft und allenfalls angepasst. Die Anpassung wird mit einer fachlichen Begründung dem/der Bewohner/in bzw. dem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter und der Vertrauensperson zur Stellungnahme übermittelt.

c.) *Tarif für Zusatzleistungen:*

Für folgende zusätzliche Leistungen, die über die Leistung der Unterkunft, Normalverpflegung und Betreuung nach Pkt. 5. und 6. hinausgehen, wird für die Dauer dieser Leistungserbringung das folgende zusätzliche Entgelt vereinbart:

allfällige Verpflegung in Sonderkostform (siehe Punkt 4): € 0,00 (täglich/monatlich);

Sohin insgesamt € 0,00 (täglich/monatlich);

8. Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt ist mittels Einziehungsauftrag, welcher vom/von der Bewohner/in eingerichtet wird zu begleichen, wobei sichergestellt wird, dass das Entgelt spätestens bis zum fünften eines jeden Monats auf das Konto des Heimträgers Kontonummer **17004** Bankleitzahl **20404** überwiesen wird.

9. Minderung bzw. Rückerstattung des Entgeltes

Eine Entgeltminderung tritt ein, wenn und insoweit seitens des/der Bewohners/in im Einvernehmen mit dem Heimträger auf Teile der vom Heimträger erbrachten Leistungen verzichtet wird, bei teilweisem Verzicht auf die Grundbetreuung bzw. Verpflegung.

Eine Entgeltminderung bzw. Rückerstattung des Entgeltes erfolgt auch im Falle einer mehr als 3-tägigen Abwesenheit des/der Bewohner/in, wobei in diesem Fall die Rückvergütung ab dem ersten Tag der Abwesenheit erfolgt; sie betrifft sämtliche Leistungen, die sich der Heimträger während der Abwesenheit erspart.

Eine Entgeltminderung tritt ferner ein, wenn der Heimträger mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und der Schwere des Mangels.

10. Entgelthöhe und Entgeltanpassung

Das Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

a.) Grundtarif:

Der Grundtarif erhöht sich oder vermindert sich auf der Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 oder einem an seine Stelle tretenden Index, wobei der maßgeblichen Indexzahl jeweils drei Prozentpunkte zugeschlagen werden.

Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt zuletzt verlautbarten Indexzahl. Die neue Indexzahl vermehrt um drei Prozentpunkte ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

b) Pfllegetarif:

Der Pfllegetarif erhöht oder vermindert sich auf der Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 oder einem an seine Stelle tretenden Index, wobei der maßgeblichen Indexzahl jeweils drei Prozentpunkte zugeschlagen werden.

Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt zuletzt verlautbarten Indexzahl. Die neue Indexzahl vermehrt um drei Prozentpunkte ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

Entgeltänderungen innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss sind ausgeschlossen.

Der Heimträger ist berechtigt bzw. verpflichtet, bei einer Änderung des Pflegebedarfes des/der Bewohner/in das Entgelt laut Tariftabelle entsprechend zu erhöhen bzw. zu senken.

Der/die Bewohner/in verpflichtet sich, bei erhöhtem Pflegebedarf eine Erhöhung des Pflegegeldes zu beantragen und die bescheidmäßig festgesetzte Pflegegeldstufe bekanntzugeben. Kommt der/die Bewohner/in dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz oder dem Salzburger Pflegegeldgesetz LGBl Nr. 99/1983 idGF. berechtigt, für den/die Bewohner/in einen Antrag auf Erhöhung der Pflegegeldstufe zu stellen. Dies gilt auch für einen Antrag auf Herabsetzung der Pflegestufe bei geringerem Pflegebedarf.

11. Kautio

Der/die Bewohner/in erlegt eine Kautio in Höhe von € 300,-- (in Worten Euro dreihundert).

Die Kautio darf ausschließlich zur Abdeckung von Entgeltansprüchen, Schadenersatzansprüchen oder Bereicherungsansprüchen des Heimträgers gegen den/die Bewohner/in verwendet werden.

Vor Inanspruchnahme der Kautio hat der Heimträger den/die Bewohner/in, dessen/deren Vertreter/in und die Vertrauensperson hievon schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen.

Die Kautio ist auf ein für diese vom Heimträger gesondert anzulegendes Konto einzuzahlen und bei Vertragsende, soweit sie nicht in Anspruch zu nehmen war, zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen an den/die Bewohner/in bzw. seine/ihre Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Dabei kann der Heimträger die von ihm geleisteten oder ihm angelasteten Abgaben und Kontengebühren abziehen.

Die vereinbarte Kautio kann auch durch Übergabe einer abstrakten Bankgarantie auf erstes Anfordern oder eines Inhabersparbuches (ohne Losungswort) erbracht werden.

12. Kündigung

a.) durch den/die Bewohner/in

Der/die Bewohner/in kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ferner kann der/die Bewohner/in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, wenn die Unterkunft oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich sind oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Heimträger hat dem/der Bewohner/in dessen/deren Vertreter/in und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

b.) durch den Heimträger

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur, dies allerdings auch, wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird;

2. der Gesundheitszustand des/der Bewohners/in sich so verändert hat, dass seine/ihre fachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können;
3. der/die Bewohner/in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohnern/innen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;
4. der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgeltes mindestens 2 Monate in Verzug ist.

Im Fall der Ziffer 1 kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen, sonst unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist zum Monatsletzten kündigen. Im Fall des Vorliegens der unter Ziffer 1 und 2 angeführten Kündigungsgründe hat sich der Heimträger zu bemühen, dem/der Bewohner/in eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes der Ziffer 3 hat der Heimträger zunächst alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen hintanzuhalten. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

Wenn der/die Bewohner/in seine/ihre Pflichten aus dem Vertrag im Sinne der Ziffer 3 und 4 gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend gestört hat, hat sie/ihn der Heimträger zu ermahnen und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung seines/ihrer Verhaltens hinzuweisen. Der Vertreter des/der Bewohner/in und dessen/der Vertrauensperson sind zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief zu laden. Der Heimträger hat dem/der Bewohner/in dessen/der Vertreter/in und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen oder mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

13. Beendigung des Vertrages durch Todesfall

Im Fall des Ablebens des/der Bewohners/in endet der Vertrag mit Ablauf des Todestages. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist aliquot den Rechtsnachfolgern (Verlassenschaft oder Erben) zurückzuzahlen.

Der Heimträger ist berechtigt, nach Beendigung des Vertrages durch Todesfall die Wohneinheit wieder in Besitz zu nehmen und unverzüglich einer neuerlichen Vergabe zuzuführen.

Der Heimträger verpflichtet sich, über die, im Eigentum des/der Bewohners/in stehenden Sachen unter Beiziehung der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier sonstiger Zeugen/innen ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder dem, für die Verlassenschaft zuständigen Notar zu übergeben sind.

Die übrigen Fahrnisse werden der vom Bewohner/in für diesen Fall namhaft gemachten Person zur Verwahrung binnen 1 Woche ausgefolgt und dies dem Verlassenschaftsgericht bekanntgegeben. Dieser Person ist die vorübergehende Lagerung der Fahrnisse für einen Zeitraum von max. zwei Monaten, berechnet ab dem auf das Ableben des Bewohners folgenden Tag, in einem vom Heimträger dafür bestimmten Raum gestattet.

Für die vorübergehende Einlagerung wird ab dem ersten Monat nach dem Todestag eine Lagergebühr pro Tag und m³ gelagerter Gegenstände in Höhe von € 1,00 verrechnet.

Unterlässt der/die Bewohner/in die Namhaftmachung einer solchen Person oder übernimmt die von ihm/ihr benannte Person die Sachen nicht innerhalb einer Woche nach dem Ableben des/der Bewohners/in oder veranlasst nicht deren Einlagerung im Seniorenheim, so ist der Heimträger berechtigt, die Einlagerung der Fahrnisse auf Kosten und Gefahr des Nachlasses selbst zu veranlassen. In diesem Fall werden für die Räumung der Wohneinheit und den Transport der Fahrnisse in den Lagerraum durch den Heimträger oder von diesem beauftragten Personen die tatsächlich getätigten und notwendigen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Sollten nach Ablauf der zwei Monate die Fahrnisse aus dem Seniorenheim nicht geräumt und entsorgt werden, so ist der Heimträger berechtigt, die Räumung und Lagerung der Fahrnisse auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

14. Weitere Pflichten des Heimträgers

Zu den Pflichten des Heimträgers zählen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte des/der Bewohners/in insbesondere noch:

- a.) die Sicherstellung der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung;
- b.) die Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch - pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente;
- c.) die Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus;
- d.) die Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft;
- e.) die Hintanhaltung einer Verwahrlosung des/der Bewohners/in;
- f.) die Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung des/der Bewohners/in umfasst;
- g.) die Verpflichtung des Heimträgers bei Bedarf einen/eine Sachwalter/in für den/die Bewohner/in anzuregen;

15. Weitere Rechte des/der Bewohners/in

Der Heimträger sorgt in seinem Wirkungsbereich besonders für die Wahrung folgender Rechte des/der Bewohners/in:

- a.) das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre;
- b.) das Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;
- c.) das Recht auf freie Arzt- und Therapeutenwahl;
- d.) das Recht auf gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung bzw. Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung und Betreuung im vollen Umfang durch den Heimträger als Leistung des Heimes;
- e.) das Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden;
- f.) das Recht auf Wahrung der bürgerlichen verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung des Rechtes der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner/innen;

g.) das Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benützung von Fernsprechern;

h.) das Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechtes, der Abstammung und der Herkunft, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses;

i.) das Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände unter Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften;

j.) gemäß den Bestimmungen des Patientenverfügungsgesetzes in der geltenden Fassung hat der/die Bewohner/in die Möglichkeit, für den Fall seiner/ihrer späteren Äußerungsunfähigkeit bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, das er/sie das Unterbleiben bestimmter Methoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Die Patientenverfügung kann der/die Bewohner/in beim Heimträger hinterlegen.

16. Weitere Pflichten des/der Bewohners/in

Der/die Bewohner/in hat seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- a) bei gesetzlich begründetem Bedarf die Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- b) die Vorlage des jeweils letztgültigen Bescheides über die Zuerkennung von Pflegegeld
- c) die Pflicht zur Bezahlung des Entgeltes wie im Vertrag terminlich festgelegt
- d) die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/innen und Mitarbeiter/innen des Seniorenheimes
- e) der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen

17. Mitbestimmung des/der Bewohners/in

Der/die Bewohner/in hat

- das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Bewohnervertretung;
- das Recht auf Teilnahme an Bewohner- und Angehörigenversammlungen;
- das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben;
- das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen zu erstatten.

18. Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages, Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem/ der Bewohner/in zum Vorteil gereichen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson beizuziehen.

19. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird jenes Gericht vereinbart in dessen Sprengel der/die Bewohner/in ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen des/der Bewohners/in gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig in dessen Sprengel das Heim liegt.

Der/die Bewohner/in:

.....

Vertreter des/der Bewohners/in:

Sachwalter/in:

.....

Einstweilige(r) Sachwalter/in:

.....

Schriftlich Bevollmächtigter/e:

.....

Nachträglich bestellte Sachwalter/in ausgewiesen durch Urkunde vom:

.....

Für den Heimträger

Für die Stadtgemeinde Salzburg

.....

Je eine Ausfertigung des Heimvertrages geht an den

Heimträger

Den/die Bewohner/in und allenfalls an die Vertrauensperson und den Vertreter des/der Bewohner/in